

VEREINSSATZUNG

Kyokushinkai Karate Bielefeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kyokushinkai Karate Bielefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Kampfsportkunst Kyokushinkai und dient neben der Förderung der Freude an der Bewegung auch der Prävention vieler Erkrankungen, die auf Bewegungsmangel zurückzuführen sind. Das Training richtet sich an Menschen jeden Alters.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils an Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, oder der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluss. Die Kündigung einer Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines jeden Quartals eines Jahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Ende eines Quartals schriftlich an den Vereinsvorsitzenden / die Vereinsvorsitzende, bzw. die Vereinsadresse eingereicht werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr stattfindet. Weiterhin der Gesamtvorstand und die Jugendversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Vorstand, Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Der Vorstand und die Mitglieder bekommen für eine Tätigkeit, die für den Verein erfolgt, im Rahmen ihres Aufwendungsersatzanspruchs eine entsprechende Vergütung.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder anstelle des Schriftführers von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. Forschung mit grünem Tee zur Darmkrebs-Prävention, die das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 28.03.2015 errichtet.

R. Pielsticker M. Pielsticker C. Kambartek J. Kynast S. Schmidt J. Gudow J. Auer
Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift
(R. Pielsticker) (M. Pielsticker) (C. Kambartek) (Jörn Kynast) (Sebastian Schmidt) (Gudow) (J. Auer)